



**Raumordnungsverfahren für die Errichtung der
Höchstspannungsleitung Dollern – Elsfleth/West mit
einer Nennspannung von 380 kV (Elbe-Weser-Leitung;
Vorhaben 38 nach dem Bundesbedarfsplangesetz) und
für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der
Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede**

**Telefon-/Videokonferenzen zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand,
Umfang und Ablauf des ROVs am 14.07.2021 und 15.07.2021**

HERZLICH WILLKOMMEN !



Tagesordnung

- 1) **Begrüßung und organisatorische Hinweise – ArL Lüneburg**
- 2) **Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz – ArL LG**
- 3) **Präsentation der TenneT TSO GmbH – Vorhabenträger**
 1. **Vorstellung und Bedarf des Vorhabens**
 2. **Technische Angaben zum Vorhaben**
 3. **Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze**
 4. **Untersuchungsraum**
 5. **Raumwiderstandsanalyse/Korridorherleitung/Herleitung der UW Standortalternativen**

Pause?

Fragen/Hinweise der Teilnehmer/innen sind nach jedem TOP vorgesehen



Tagesordnung

6. Vorschlag des Untersuchungsrahmens

6.1 schutzgutspezifische Zonierung

6.2 Raumverträglichkeitsstudie

6.3 UVP-Bericht

6.4 Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit

6.5 Untersuchung der artenschutzfachlichen Belange

4) Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen, Diskussion

5) Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen – ArL Lüneburg

Fragen/Hinweise der Teilnehmer/innen sind nach jedem TOP vorgesehen



TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Auf dem „Podium“ sitzen heute:

ArL Lüneburg (verfahrensführende Behörde):

Herr Dr. Panebianco - Herr Seeck - Herr Kätker

TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger):

Herr Klages – Herr Misselwitz

Gutachter des Vorhabenträgers:

Frau Dr. Schuppenhauer (BHF Bendfeldt Herrmann Franke GmbH)

Frau Dr. Wendt und Herr Strobach (Planungsgruppe Grün GmbH)

Herr Jödicke (BiA Biologen im Arbeitsverbund)



Ein paar organisatorische Hinweise vorab

- **Telefon-/Videokonferenzen und schriftl. Hinweise** anstelle einer Antragskonferenz als Präsenzveranstaltung (§ 22 Abs. 2 NROG)
- **Präsentation/Teilnahmelisten** haben Sie vorab per Email erhalten
- **Mikros** bitte ausstellen bzw. Telefon stummschalten, wenn nicht gesprochen wird
- bei **technischen Fragen/Problemen** (Mikro, Bildschirm,...) bitte wenden an:
Tom Weding, 04131-151325 / tom.weding@arl-ig.niedersachsen.de
- **Ihre Hinweise/Forderungen/Fragen:**
 - nach jedem Einzelvortrag möglich, ebenso am Schluss
 - Chatfunktion nutzen, um Wortmeldungen anzukündigen
 - Teilnehmer*innen per Telefon: Bitte einfach zu Wort melden!
- **keine Aufzeichnung** der Telefon-/Videokonferenzen (Datenschutz)
- **ArL erstellt und versendet Protokolle** der Telefon-/Videokonferenzen
- schriftliche Hinweise zum Untersuchungsrahmen **bis zum 30.07.2021** möglich



TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Raumordnungsverfahren – Aufgabe und Gegenstand

§ 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ROG:

„¹Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft ... die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren).

²Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen;

insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

³Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.“



Raumordnungsverfahren als Teil des mehrstufigen Planungsverfahrens

Vorplanung/Grobkonzept - NEP/BBPlG – Bundesnetzagentur/Bundestag



Raumordnungsverfahren - Vorprüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit -
ArL Lüneburg



Planfeststellung nach EnWG – Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr



Aufgabe der Antragskonferenz (hier: der Telefon-/Videokonferenzen und der schriftl. Stellungnahmen)

§ 10 Abs. 1 NROG:

„¹Der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens geht eine Antragskonferenz voraus, in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen **Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens** entsprechend dem Planungsstand erörtert.

²Die Landesplanungsbehörde zieht hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzu und klärt mit diesen den erforderlichen Inhalt und Umfang und die Form der **Verfahrensunterlagen** nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG, den **Verfahrensablauf** und den voraussichtlichen **Zeitraumen** ab.“

§ 22 Abs. 2 Satz 2 NROG:

Die Antragskonferenz ist durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder **im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen**, soweit dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht;



Aufgabe der Antragskonferenz

(hier: der Telefon-/Videokonferenzen und der schriftl. Stellungnahmen)

Im Rahmen der Antragskonferenz sind als Teil des Untersuchungsrahmens auch ernsthaft in Betracht kommende räumliche **Vorhabenalternativen** für die EWL und den Standort des neuen UW zu diskutieren. Hierbei kann sowohl eine Betrachtung von **weiteren** Trassen- bzw. Standortalternativen als auch der **Verzicht** auf eine raumordnerische Prüfung einer vom Vorhabenträger **vorgeschlagenen Trassen- bzw. Standortalternative** thematisiert werden.

Da im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine UVP vorzunehmen ist (die Hochspannungsfreileitung ist ein Vorhaben gem. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG), schließt diese Antragskonferenz auch die erforderlichen Abstimmungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens i. S. des UVPG (sog. **Scoping** nach § 15 Abs. 1 bis 3 UVPG) mit ein.



Erfordernis des Raumordnungsverfahrens

Raumordnungsverordnung (RoV)

§ 1 - Anwendungsbereich

*Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines **Antrags** nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall **raumbedeutsam** sind und **überörtliche Bedeutung** haben. [...]*

*14. Errichtung von **Hochspannungsfreileitungen** mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weitüberwiegender Nutzung von Bestandstrassen,*

TenneT beabsichtigt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Auch unterfällt die EWL der Nr. 14 aus § 1 RoV.



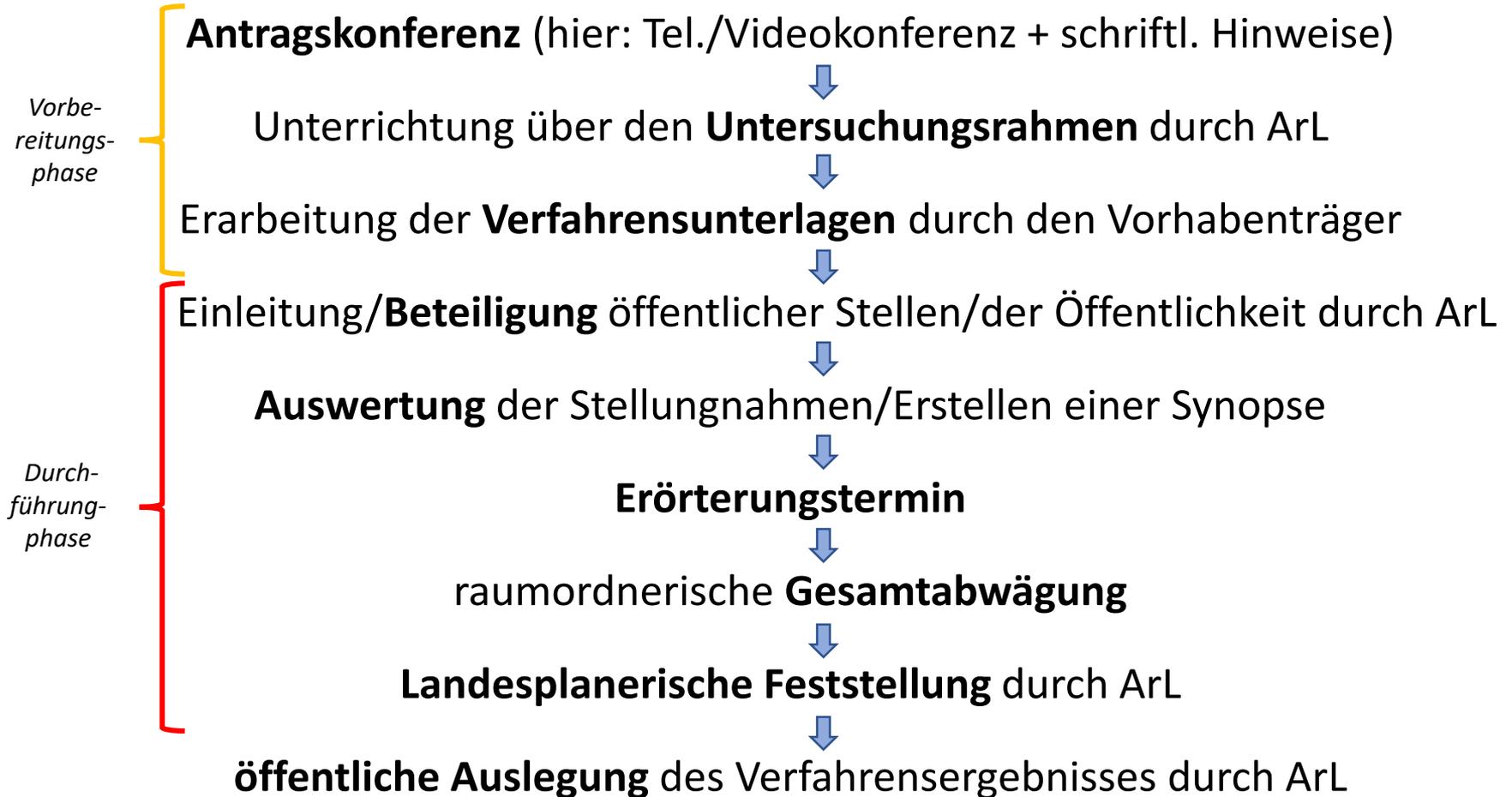
Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

1. Errichtung der **Höchstspannungsleitung** Dollern – Elsfleth/West mit einer Nennspannung von 380 kV (Elbe-Weser-Leitung; Vorhaben 38 nach dem Bundesbedarfsplangesetz und Projekt 23 nach dem Netzentwicklungsplan)
2. Neubau eines **Umspannwerkes** im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede

Für das Gebiet des **Landes Bremen** hat das ArL Lüneburg keine Zuständigkeit für die Durchführung eines ROV. Gem. § 15 Abs. 6 Raumordnungsgesetz hat das Land Bremen selbst keine Rechtsgrundlagen für ROV geschaffen. Die von der TenneT zu erarbeitenden Verfahrensunterlagen werden gleichwohl den vom Untersuchungsraum berührten Teil des Bremer Stadtgebiets in die Raum- und Umweltbewertung einbeziehen, um Alternativenvergleiche zu ermöglichen.



Ablauf eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG / § 10 NROG





TOP 3: Präsentation der TenneT TSO GmbH



TOP 4: Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen

Diskussion



TOP 5: Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen

Antragskonferenz (hier: heutige Telefon-/Videokonferenz): **Q3-2021**

Festlegung des **Untersuchungsrahmens**: **Q3-2021**

Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der öffentlichen Stellen bzw. der Öffentlichkeit: **Q3-2022**

Abschluss des Raumordnungsverfahrens durch die **Landesplanerische Feststellung**: **Q3-2023**

Start des **Planfeststellungsverfahrens** für einzelne Trassenabschnitte: **Q3-2023**